



Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV);

Öffentliche Zustellung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.01.1983 (BayRS 2010-2-I) wird folgendes Schreiben an

Herrn Dan-loan-Aurel Pop,
zuletzt wohnhaft: RO-430311 Baia-Mare,
Jupiter 1 6 nr. 1 ap6

öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 19.12.2022, Az. 61 143/99885910.

Das Schreiben kann während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Führerscheinstelle, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, Erdgeschoss, roter Bereich, Zimmer 0.08, eingesehen werden.

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Erlangen, 19.12.2022
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Kraus
Abteilungsleiter

Bekanntmachung:

Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von unterschiedlichen Räumen, kleine Umbaumaßnahmen zur Ertüchtigung des Brandschutzes, Anbau eines notwendigen Treppenraumes im einer Freitreppe

Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl. Nr. 835/7, Gemarkung Eschenau, die Nutzung unterschiedlicher Räume zu ändern, kleinere Umbaumaßnahmen zur Ertüchtigung des Brandschutzes vorzunehmen und einen notwendigen Treppenraum und eine Freitreppe anzubauen.

Für dieses Bauvorhaben wurde für die 2. Tektur mit Bescheid vom 19.12.2022, Az. 62.1 6024/E2019-0498, die Baugenehmigung unter Nebenbestimmungen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben, wird gemäß

Inhalt

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV); Öffentliche Zustellung (Dan-loan-Aurel Pop)	152
Bekanntmachung: Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von unterschiedlichen Räumen, kleine Umbaumaßnahmen zur Ertüchtigung des Brandschutzes, Anbau eines notwendigen Treppenraumes im einer Freitreppe	152
Änderung der Benutzungsordnungen des Landkreises Erlangen-Höchstadt für die Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen an den Recyclinghöfen Baiersdorf, Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth und Eckental	153
6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt	153
Kostenlose Beratung für Gründungswillige aus Stadt und Landkreis; Sprechstunde der Aktiven Senioren am 9. Januar 2023	154
Wir stellen ein:	154
Verwaltungsfachkräfte (m/w/d)	
Technische IT-Leitung/stv. Fachbereichsleitung Prozessmanagement (m/w/d)	
Dipl.-Sozialpädagogen (FH)/Dipl.-Sozialpädagogin (FH) (m/w/d)	
Duales Studium zum Dipl.-Verwaltungswirt (FH) zur Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) (m/w/d)	

Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

Die Baugenehmigung und die Bauplanunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, Zimmer-Nr. 4.19 oder beim Markt Eckental, Rathausplatz 1, 90542 Eckental, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Gegen den o.g. Bescheid können die Eigentümer der benachbarten Grundstücke innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweise:

Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist nicht mehr gegeben.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail genügt nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Erlangen, 19.12.2022
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Libal



Änderung der Benutzungsordnungen des Landkreises Erlangen-Höchstadt für die Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen an den Recyclinghöfen Baiersdorf, Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth und Eckental

1. Die Benutzungsordnung des Landkreises Erlangen-Höchstadt für die Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen am Recyclinghof Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis wird in Ziff. 12 das Wort „Entgelt“ durch „Gebühr“ ersetzt.

b) Ziff. 12 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Entgelt“ durch „Gebühr“ ersetzt.

Ziff. 12.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung der Anlage wird gemäß § 6 der Abfallgebührensatzung eine Gebühr erhoben, deren Höhe nach Beschluss des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft als amtliche Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt öffentlich bekannt gegeben wurde und im Eingangsbereich zur Einsichtnahme aushängt.“

In Ziff. 12.2 wird das Wort „Entgeltsätze“ durch „Gebühren“ ersetzt.

In Ziff. 12.3 werden die Wörter „Das Entgelt“ durch „Die Gebühr“ ersetzt.

In Ziff. 12.4 werden die Wörter „das jeweils festgesetzte Entgelt“ durch „die jeweils festgesetzte Gebühr“ ersetzt.

c) In der Anlage „Entsorgungsentgelte am Recyclinghof VG Uttenreuth“ wird in der Überschrift das Wort „Entsorgungsentgelte“ durch „Gebühren“ ersetzt.

2. Die Benutzungsordnung des Landkreises Erlangen-Höchstadt für die Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen am Recyclinghof Baiersdorf wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis wird in Ziff. 12 das Wort „Entgelt“ durch „Gebühr“ ersetzt.

b) Ziff. 12 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Entgelt“ durch „Gebühr“ ersetzt.

Ziff. 12.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung der Anlage wird gemäß § 6 der Abfallgebührensatzung eine Gebühr erhoben, deren Höhe nach Beschluss des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft als amtliche Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt öffentlich bekannt gegeben wurde und im Eingangsbereich zur Einsichtnahme aushängt.“

In Ziff. 12.2 werden in Satz 1 das Wort „Entgeltsätze“ durch „Gebühren“ und in Satz 2 die Wörter „Das Entgelt“ durch „Die Gebühr“ ersetzt.

Die bisherige Ziff. 12.4 wird Ziff. 12.3. Die Wörter „das jeweils festgesetzte Entgelt“ werden durch „die jeweils festgesetzte Gebühr“ ersetzt.

c) In der Anlage „Entsorgungsentgelte am Recyclinghof Baiersdorf“ wird in der Überschrift das Wort „Entsorgungsentgelte“ durch „Gebühren“ ersetzt.

3. Die Benutzungsordnung des Landkreises Erlangen-Höchstadt für die Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen am Recyclinghof Eckental wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis wird in Ziff. 13 das Wort „Entgelt“ durch „Gebühr“ ersetzt.

b) Ziff. 13 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Entgelt“ durch „Gebühr“ ersetzt.

Ziff. 13.1 erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung der Anlage wird gemäß § 6 der Abfallgebührensatzung eine Gebühr erhoben, deren Höhe nach Beschluss des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft als amtliche Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt öffentlich bekannt gegeben wurde und im Eingangsbereich zur Einsichtnahme aushängt.“

In Ziff. 13.3 werden die Wörter „Das Entgelt“ durch „Die Gebühr“ ersetzt.

In Ziff. 13.4 werden die Wörter „das jeweils festgesetzte Entgelt“ durch „die jeweils festgesetzte Gebühr“ ersetzt.

c) In der Anlage „Entsorgungsentgelte am Recyclinghof Eckental“ wird in der Überschrift das Wort „Entsorgungsentgelte“ durch „Gebühren“ ersetzt.

4. Die Änderungen treten am 31.12.2022 in Kraft.

Erlangen, den 22.12.2022

Alexander Tritthart
Landrat

6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) folgende

Änderungssatzung:

Art. 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. ²Dies umfasst sowohl die Abfallentsorgung im Holsystem (insb. Hausmüllabfuhr, Sperrmüllabfuhr, Abfuhr Wertstofftonnen, Elektroaltgeräteabholung; §§ 20 bis 29 Abfallwirtschaftssatzung) als auch im Bringsystem (insb. Wertstoffhöfe, Problemabfallsammlungen, Garten- und Grün-gutsammlungen; §§ 11 bis 19 Abfallwirtschaftssatzung).

2. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„Die Gebührenschuld ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG), bei Wohnungs- und Teileigentum entsprechend auf dem Wohnungs- und Teileigentum.“

3. In § 4 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 7 Satz 6 wird „Quartalsfälligkeit“ durch „Fälligkeit“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Gebührenerhebung an den Wertstoffhöfen

Die Erhebung der Gebühren für die Anlieferung an den landkreiseigenen Wertstoffhöfen in Eckental, in Baiersdorf und in Buckenhof richtet sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung.“

6. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden §§ 7 bis 9.

7. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind mit je der Hälfte des Jahresbetrages am 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides.“

b) In Abs. 2 wird „§ 6 Abs. 2“ durch „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2022 in Kraft.

Erlangen, den 22.12.2022
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart
Landrat

Kostenlose Beratung für Gründungswillige aus Stadt und Landkreis

Sprechstunde der Aktivsenioren am 9. Januar 2023

Die Wirtschaftsförderungen der Stadt Erlangen und des Landkreises bieten in Kooperation mit AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. Beratungen für den Weg in die Selbstständigkeit an. Die nächste kostenlose „Sprechstunde“ der Aktivsenioren findet am Montag, 9. Januar 2023, in der Zeit von 14 bis 18 Uhr online als Telefon- oder Videokonferenz statt. Da es sich um Einzelberatungen handelt, können sich interessierte Gründungswillige aus Stadt und Landkreis bis Donnerstag, 5. Januar, bei der Wirtschaftsförderung des Landkreises Erlangen-Höchstadt unter der Telefonnummer 09131 / 803-1270 anmelden. Die Wirtschaftsförderungen aus Stadt und Landkreis organisieren den Sprechtag monatlich im Wechsel.

AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. berät Existenzgründerinnen und Existenzgründer und hilft kleinen und mittleren Firmen in allen Unternehmensphasen, vom Erstellen eines Businessplans bis hin zu Fragen zur Unternehmensführung. Die Experten im Ruhestand geben ihre Berufs- und Lebenserfahrung aus unterschiedlichen Bereichen in Wirtschaft und Management weiter. Zudem unterstützen sie Arbeitssuchende insbesondere Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, indem sie ihnen helfen, Bewerbungen zu schreiben und Tipps zu Vorstellungsgesprächen geben. Die Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und honorarfrei. Die Aktivsenioren leisten keine Rechts- und Steuerberatung. Sie arbeiten ehrenamtlich, die Beratung ist kostenfrei.

LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Landratsamt Erlangen-Höchstadt

VERWALTUNGSFACHKRÄFTE (M/W/D)
für verschiedene Einsatzbereiche der allgemeinen inneren Verwaltung u. a., Bauamt, Gesundheitsamt etc.

**TECHNISCHE IT-LEITUNG/STV.
FACHBEREICHSLEITUNG PROZESS-
MANAGEMENT UND IT (M/W/D)**

**DIPL.-SOZIALPÄDAGOGEN (FH)/DIPL.-
SOZIALPÄDAGOGIN (FH) (M/W/D)**
oder vergleichbarer Bachelor-Abschluss

**DUALES STUDIUM ZUM DIPL.-
VERWALTUNGSWIRT (FH)/ZUR DIPL.-
VERWALTUNGSWIRTIN (FH) (M/W/D)**

**WIR
STELLEN
EIN**

Interessiert?

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen und Angabe der Vorgangs-Nr. Weitere Informationen zu den Stellen sowie unsere Datenschutzbedingungen und die **Einverständniserklärung** zum Ausfüllen finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/karriere

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.



Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Personal
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
E-Mail: bewerbungen@erlangen-hoechstadt.de
Ansprechpartner: Herr Schlegel, Tel. 09131/803-1170